

Lesefassung (05.03.2024) der

Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule
Münster vom 03. April 2009

In die BB der Prüfungsordnung wurden folgende Änderungsordnungen integriert:

- I. Ordnung zur Änderung vom 17.12.2009
- II. Ordnung zur Änderung vom 19.07.2011
- III. Ordnung zur Änderung vom 15.02.2013
- IV. Ordnung zur Änderung vom 05.02.2014
- V. Ordnung zur Änderung vom 10.12.2014
- VI. Ordnung zur Änderung vom 04.03.2016

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule
Münster vom 03. April 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 710), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • **Facility Management** der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen....	4
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.	5
§ 7 Masterthesis.....	5
§ 8 Kolloquium.....	6
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	6

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster, den der Fachbereich Oecotrophologie • **Facility Management** anbietet und zusammen mit der Fachhochschule Osnabrück durchführt. Sie bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster.

§ 2 **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfach vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß §66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

§ 3 **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster sind nachzuweisen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Bereich der Fachrichtung Oecotrophologie oder verwandter Fachrichtungen mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (3) Der berufsqualifizierende erste Hochschulabschluss wird ausnahmsweise auch nachgewiesen durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die

erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom Prüfungsausschuss zu dokumentieren.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums, Anrechnung von Leistungen

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 49 bis 61 Semesterwochenstunden (SWS), abhängig von der Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule. Der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 90 Leistungspunkte aus Modulen gemäß § 6, 25 Leistungspunkte für die Masterthesis und 5 Leistungspunkte für das Kolloquium. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1) und dem Modulplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Abweichend von § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster gehört dem Prüfungsausschuss eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Fachhochschule Osnabrück mit beratender Stimme an. Die Professorin oder der Professor wird von der Fachhochschule Osnabrück benannt.

§ 6

Modulprüfungen des Studiums

- (1) Im Studium sind Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) und Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP zu absolvieren.
- (2) Die Studierenden werden bei der Auswahl und Zusammenstellung ihrer Wahlpflichtmodule vom Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management mit dem Ziel eines fachlich abgestimmten Studiums beraten.
- (3) Die Modulprüfungen „Forschungsfelder der nachhaltigen Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft“ und „Aktuelle Aspekte nachhaltigen Handelns in der Praxis“ werden abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 AT PO lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und bei der Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 7

Andere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus einer Klausurarbeit (§15 AT PO) oder einer mündlichen Prüfung (§16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination dieser Prüfungsformen bestehen, soweit dies in der entsprechenden Modulbeschreibung vorgesehen ist. Im Falle einer Kombinationsprüfung legen die Prüfenden die Gewichtung der Prüfungsteile vorher fest.
- (2) Die Prüfungsaufgabe für eine andere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsmoduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest. Die prüfenden Personen legen unter Beachtung der vorher vereinbarten Gewichtung die Prüfungsnote gemeinsam fest.
- (3) Hausarbeiten sind lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Ausarbeitungen, die 15-20 Seiten (mit ca. 2000 Zeichen/ Seite) nicht überschreiten sollen. Das Thema der Hausarbeit und die Bearbeitungszeit werden von den Prüfenden festgelegt. Die Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht und erfolgt durch die Prüfenden in der Regel zum Beginn des Semesters.

Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss für alle Hausarbeiten in jedem Semester einheitlich festgelegt und bekannt gemacht. Die Abgabe erfolgt im Prüfungsamt des Fachbereichs und wird aktenkundig gemacht. Bei Zustellung über den Postweg ist der Einlieferungstermin bei dem Postzustellungsunternehmen maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

Die Hausarbeit muss eine Erklärung des Prüflings enthalten, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Hausarbeiten sind in der Regel von einer prüfenden Person zu bewerten.

- (4) Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung in angemessenem Umfang und einem mündlichen Vortrag, der innerhalb einer Lehrveranstaltung stattfinden soll. Die Dauer der Präsentation legen die Prüfenden einheitlich für alle Studierenden einer Veranstaltung fest. Die Präsentationsthemen werden von den Prüfenden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen ausgegeben. Die schriftliche Ausarbeitung soll mindestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag den Prüfenden vorliegen. Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch zwei Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers. Die Gewichtung beider Prüfungsleistungen legen die Prüfenden vor dem Zeitpunkt der Prüfung gemeinsam fest.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.“

§ 8

Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Textteil der Masterthesis beträgt 80 Seiten DIN A4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu vier Monate.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 70 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

§ 9

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 2. alle Modulprüfungen gemäß § 7 bestanden und damit 90 Leistungspunkte nachgewiesen sind und
 3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Zusammen mit der Masterthesis ist ein wissenschaftliches Poster abzugeben.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 5 Leistungspunkte.

§ 10 **Inkrafttreten, Außerkrafttr**

Die Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie vom 5. November 2008.

Münster, den 03. April 2009

Den aktuellen **Studienverlaufsplan** finden Sie in der zweiten Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Dienstleistungs- und Ernährungswirtschaft an der Fachhochschule Münster (II. ÄO BB Master NDuE) vom 19. Juli 2011 auf Seite 4 als Anlage 1. Die aktuellen Wahlpflichtmodule finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Informationen zu den Wahlpflichtmodulen:

Es werden nicht immer alle Wahlpflichtmodule angeboten und der Katalog kann nach folgender Maßgabe ergänzt und aktualisiert werden.

Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management kann auf Vorschlag der Studiengangleitung und mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans weitere Wahlpflichtmodule zulassen, wenn sie einen Mindestumfang von 5 Leistungspunkten aufweisen und eine Modulbeschreibung vorliegt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Oecotrophologie · Facility Management.

Die tatsächlich angebotenen Wahlpflichtmodule werden jeweils zu Beginn eines Semesters durch Aushang oder über das Internet bekannt gegeben.

